

**Prüfung „Recht und Religion“
Sachverhalt und Musterlösung**

Prof. Dr. theol. Peter G. Kirchschräger

1. Im Verhältnis zwischen Recht und Religion ist das Konzept des säkularen Staates wesentlich. Was macht einen säkularen Staat aus? Welche Formen eines säkularen Staates gibt es? (30 Punkte)

Säkularer Staat:

- Abgrenzung von religiösem Staat
- Hinwendung zu einer Trennung von Religion und Staat
- Streben nach Loslösung von seiner religiösen Bestimmung
- Kern einer politischen Rechtsordnung – z. B. in Europa seit dem Westfälischen Frieden (1648)
- „to distinguish exactly the business of civil government from that of religion and to settle the just bounds that lie between the one and the other. If this be not done, there can be no end put to controversies that will be always arising between those that have, or at least pretend to have, on the one side, a concernment for the interest of men’s souls, and, on the other side, a care of the common-wealth“
J. Locke (1689): A Letter Concerning Toleration. In: Ghanaea N. (Hg.) (2010): Religion and Human Rights, New York, 7.

Gründe für Abgrenzung:

- je verschiedene Ausrichtung und Aufgaben
- Achtung und Respekt vor dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aller Menschen
- keine Verlustgeschichte für Religionen
- Selbstverständnis und Fokussierung
- nicht von vornherein menschenrechtskonform
- säkularer Staat braucht in der Gestaltung und Ausübung seines Verhältnisses zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Menschenrechte als ethischen Referenzrahmen

Neutralität:

- Distanzierend
- Offen, übergreifend
- „Two children may each appeal to their father to intervene [...] in some dispute between them. Their father may know that if he simply ,refuses to intervene’ the older one, stronger and more resourceful, is bound to come out on top. [...] In other words, the decision to remain neutral [...] would amount to a decision to allow the naturally strong child to prevail. But this may look like a very odd form of neutrality to the weaker child.“
A. Montefiore (1975): Neutrality and Impartiality. Cambridge, 7.

Toleranz:

- Achtung vor Differenz und Diversität
- Nicht eine nur zu erhoffende Toleranz des Staates, „sondern [...] den Status einer einklagbaren Rechtsforderung“
H. Bielefeldt (1993): Zur Doppeldeutigkeit der staatlichen „Neutralität“. In: Schwartländer J. (Hg.): Freiheit der Religion, Mainz, 466
- Staat: neutraler Hüter und Schiedsrichter
- je nach dem Kontrahent für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Säkularer Staat und postsäkulare Gesellschaft:

- Säkularer Staat schliesst Möglichkeit postsäkularer Gesellschaft nicht aus
- Postsäkular: nicht zeitlich, sondern programmatisch
- Postsäkular: Diskussionsbeiträge von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im öffentlichen Diskurs ihren Platz haben
- Säkular: nicht eine religionslose oder antireligiöse Wirklichkeit
- „einen Zustand zunehmender Pluralisierung religiöser und nichtreligiöser Möglichkeiten“
J. Casanova, José (2015): Der säkulare Staat, religiöser Pluralismus und Liberalismus. In: Schwarz G. et al. (Hg.): Religion, Liberalität und Rechtsstaat. Zürich, 19.

Formen eines säkularen Staates:

- “(a) A state where religion is suppressed.
- (b) A state where religion is not given official recognition.
- (c) A state where the government is neutral in matters of religion.
- (d) A state where there is freedom of worship.
- (e) A state where no religion is imposed on the people or where there is no state religion.
- (f) A state where advancing science and technology have limited the sphere of influence of religion.
- (g) A state where there is a waning of institutional religion or where fewer people regularly attend religious services.
- (h) A state where there is a separation of religious from political, legal, economic or other institutions.”

A. P. Dopamu (1994): Religion in a secular state. In: The Indo-British Review 1, 177–189.

2. Die Begründung von Recht spielt eine zentrale Rolle im Verhältnis zwischen Recht und Religion. Bitte skizzieren Sie den Begründungsansatz für die Menschenrechte auf der Basis des Prinzips der Verletzbarkeit. (20 Punkte)

Begründung: Prinzip der Verletzbarkeit

- a. Welche Aussagen überhaupt zu begründen?
 - „Alle Menschen haben die gleichen Menschenrechte.“
 - „Wenn jemand ein Mensch ist, dann schreiben wir ihm Menschenrechte zu.“
 - „Alle Menschen sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten.“
- b. Erster Filterungsschritt
 1. Eigene Verletzbarkeit
 2. „Erste-Person-Perspektive“ und „Selbstverhältnis“
 3. Verletzbar: „Erste-Person-Perspektive“ und „Selbstverhältnis“
 4. Verletzbarkeit aller Menschen
 5. „Erste-Person-Perspektive“ und „Selbstverhältnis“: Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch
 6. Beschreibung notwendiger Schutzaspekte und Schutz durch Menschenrechte
 7. Prinzip der Verletzbarkeit als moralischer Anspruch
 8. Offenheit für Aktualisierungen (neue Unrechtserfahrungen)
- c. Zweiter Filterungsschritt: Beschreibungsinhalte als Kriterien zur Festlegung der MR:
 1. Fundamentalität
 2. Kategorischer Charakter
 3. Unveräusserlichkeit
 4. Universalität

5. Egalität
 6. Individuelle Geltung
 7. Justizierbarkeit
 8. Multidimensionalität
- d. Dritter Filterungsschritt
1. Anwendung der acht Kriterien zur Festlegung der Menschenrechte
 2. rationale Gründe führen zur Menschenrechtsrelevanz einzelner Unrechtserfahrungen
 3. historische Unrechtserfahrungen universalisieren

3. Welche Argumente sprechen dafür, dass die Universalität der Menschenrechte die religiöse und weltanschauliche Partikularität schützt? (10 Punkte)

Universalität der Menschenrechte bedeutet, dass alle Menschen jederzeit und überall in gleichem Masse in ihren Menschenrechten geschützt sind. Universelle Menschenrechte schützen gerade den partikularen Standpunkt, indem sie zum einen alle Menschen als einzelne, je verschiedene und einzigartige Individuen und nicht als Mitglieder eines Kollektivs schützen. Zum anderen garantiert erst der Schutz der Menschenrechte in ihrer Universalität, dass alle Menschen selbstbestimmt sind und eigene Positionen einnehmen können – nicht nur beispielsweise diejenigen mit Macht, Reichtum u.ä. – und dass diese individuellen Rechte von allen respektiert und geachtet werden müssen (und nicht die einen mit ihren Rechten die Rechte von anderen einschränken oder auslöschen können). Dieser Schutz der Autonomie jedes Individuums erlaubt es erst allen Menschen, partikular zu sein, sodass den Menschenrechten eine konstitutive Rolle für religiöse und weltanschauliche Diversität zukommt. Denn die menschenrechtliche Wertschätzung von Autonomie bedeutet gleichzeitig Wertschätzung von Partikularität und somit von Pluralismus und Diversität. Autonomie fördert, ja stellt sogar eine Bedingung für Pluralismus und Diversität dar, weil ohne Autonomie keine Wahl bestehen würde und somit Pluralismus und Diversität einen schweren Stand hätten.

4. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können als gesellschaftliche Akteurinnen Verantwortung tragen. Bitte erläutern Sie die 8 Dimensionen der Verantwortung (30 Punkte)

1. Dimension Verantwortungssubjekt

In der *Dimension Verantwortungssubjekt* bilden zum einen ein Individuum, ein Kollektiv wie ein Staat, eine religiöse, kulturelle, traditionelle oder weltanschauliche Gemeinschaft, ein Unternehmen, eine Organisation, eine Institution, d.h. ein organisiertes Kollektiv, Subjekte der Verantwortung. Zum anderen würden auch zufällige oder latente Gruppen als Verantwortungssubjekte in Frage kommen. Der Umstand, dass sie keine stabile Binnenstruktur und keine gemeinsamen Ziele und Normen haben, führt dazu, dass die Relation zu den anderen Dimensionen nicht bestimmt werden kann. Daher können sie nicht als Verantwortungssubjekte dienen, weil sonst gerade die oben im Rahmen einer Befürchtung erwähnte Verdeckung von dringlichem Handlungsbedarf und drängenden Herausforderungen durch unklare Verantwortungsverhältnisse provoziert wird. Im Falle von zufälligen oder latenten Gruppen müssen die Verantwortungssubjekte innerhalb der Gruppe genauer zurückverfolgt und bestimmt werden, um eine solche Verdeckung zu verhindern.

Vom Verantwortungssubjekt geht die Verantwortungsorientierung aus. Entscheidender Filter für die Bestimmung der *Dimension Verantwortungssubjekt* ist der Umstand, dass Verantwortung – wie oben eingeführt – Freiheit voraussetzt. Als Verantwortungssubjekte kommen nur Wesen in Frage, die frei sind.

Neben der grundlegenden Funktion der Freiheit für die Verantwortung und der daraus folgenden entscheidenden Wirkung auf die Bestimmung der *Dimension Verantwortungssubjekt* prägt auch die Verantwortung die Freiheit.

Verantwortung – insbesondere ein übergreifender fürsorglicher Grundzug der Verantwortung – ermöglicht Freiheit, über den Selbstbezug hinauszuwachsen, hin zu einem Sozialbezug.

Diese soziale Einbettung der Freiheit durch die Verantwortung wird noch dadurch verstärkt, dass ausgehend von einem kantischen Fundament – Rationalität auch die zusammengehörende Trias Freiheit, Rationalität und Verantwortung vervollständigt.

Rationalität als Voraussetzung von Verantwortung schränkt zum einen Verantwortung darauf ein, dass Fälle, in denen das vermeintliche Verantwortungssubjekt nicht frei entscheiden und handeln kann und in denen Gründe irrelevant sind, nicht mit dem vermeintlichen Verantwortungssubjekt in eine Relation der Verantwortung gebracht werden können. Zum anderen fordert die Notwendigkeit der Angabe von Gründen sowohl Verantwortung als auch Freiheit insofern heraus, als Verantwortung nicht nur als Eigenverantwortung bzw. Freiheit nicht nur in ihrem Selbstbezug, sondern als fürsorgende Verantwortung bzw. Freiheit in ihrem Sozialbezug wahrgenommen werden muss.

Was hier hinsichtlich von Freiheit und Rationalität und von der Trias Freiheit, Rationalität und Verantwortung auf der Individualebene ausgesagt worden ist, kann auch in der Dimension Verantwortungssubjekt auf die anderen oben genannten möglichen Subjekte übertragen werden, wenn z.B. Partikularinteressen von Institutionen in Betracht gezogen werden.

Diese Trias Freiheit, Rationalität und Verantwortung ist von unmittelbarem Einfluss auf die Dimension Verantwortungssubjekt, in dem sie die Bestimmung der Dimension Verantwortungssubjekt prägt. Sie wirkt sich aber auch auf die anderen Dimensionen aus.

2. *Dimension Verantwortungsform*

In der *Dimension Verantwortungsform* findet sich, mit wie vielen Stellen die Verantwortung verstanden wird, z. B. einstellig („ich bin verantwortlich“), zweistellig („ich bin verantwortlich für meine Handlung“), dreistellig („ich bin verantwortlich für meine Handlung dir gegenüber“),....

Wie die Festlegung der *Dimension Verantwortungsform* ausfällt, hat unmittelbar essentielle Auswirkungen auf alle Dimensionen, außer auf die *Dimension Verantwortungssubjekt*.

3. *Dimension Verantwortungsobjekt*

In der *Dimension Verantwortungsobjekt* sind Individuen und oben erwähnte Kollektive, Handlungen, „Überzeugungen, Einstellungen, Konsequenzen, Wirkungen und Folgen von Entscheidungen und Handlungen und Gegenstände anzusiedeln.

Gerade bei der *Dimension Verantwortungsobjekt* zeigt sich die Interdependenz der Dimensionen der Verantwortung, die auch der Matrix zugrunde liegt. Wenn man z.B. die Relation zwischen der *Dimension Verantwortungsobjekt* und der *Dimension Verantwortungsart* (vgl. unten) genauer analysiert, dann bieten sich im Falle von retrospektiver Folgenverantwortung als Verantwortungsart eher Konsequenzen, Wirkungen und Folgen von Entscheidungen und Handlungen als Verantwortungsobjekte an. Bei prospektiver Fürsorge- oder Präventionsverantwortung ist in erster Linie an Individuen, Kollektive und Gegenstände zu denken.

4. *Dimension Verantwortungsumfang*

Die *Dimension Verantwortungsumfang* definiert, wie weit die Verantwortung in zweifacher Hinsicht geht, d.h. erstens: ob das Verantwortungssubjekt diese Verantwortung mit einem anderen Verantwortungssubjekt teilt oder alleine trägt; zweitens: ob es sich bei der vom Verantwortungssubjekt getragenen Verantwortung um eine ethische, um eine moralische und rechtliche, eine moralische und politische oder um eine moralische, rechtliche und politische Verantwortung handelt, was die Intensität der Verantwortung bestimmt.

5. *Dimension Verantwortungsvolumen*

Die *Dimension Verantwortungsvolumen* definiert, ob der Verantwortungsbereich lokal, national, regional, international oder global bzw. gegenwärtig oder intergenerationell definiert ist.

6. *Dimension Verantwortungsart*

Die *Dimension Verantwortungsart* kann im Sinne von Zuständigkeit für Tun und Ämter, die derselben zugerechnet werden können wahrgenommen werden. Letztere kann verbunden mit Rechenschaftsverantwortung verstanden werden, wenn man vor einer Instanz (seien es Mitmenschen, Gerichte, das eigene Gewissen oder Gott) Rechenschaft abzulegen hat. Als weitere Art kommt die Haftungsverantwortung in Frage, bei der man für Verfehlungen oder Vernachlässigungen von Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten usw. einzustehen hat. Zudem besteht die Möglichkeit, die Verantwortungsart als retrospektive Folgenverantwortung zu bestimmen. Diese orientiert sich an der Klärung der Schuldfrage für einen gegebenen Zustand.

Schließlich kann die Verantwortungsart als prospektive Fürsorge- oder Präventionsverantwortung gesehen werden: Der oben erwähnte Gedanke, die kausale Reichweite nicht auf das Vergangene zu beschränken, sondern das Gegenwärtige und vor allem das Zukünftige ebenfalls einzuschließen und zu berücksichtigen, wie Entscheidungs- und Handlungsmacht verteilt wird, führt zu einer Fürsorge- und Präventionsverantwortung als Verantwortungsart, um zu verhindern, dass Mit-Welt und Umwelt in der Gegenwart und in der Zukunft mit den Folgen des aktuellen Handelns kämpfen müssen.

7. *Dimension Maßstab der Verantwortung*

Die *Dimension Maßstab der Verantwortung* dient der Bewertung von Konsequenzen, Wirkungen und Folgen von Entscheidungen und Handlungen, Zuständen von Individuen und Zuständen von Gegenständen. Diese Bewertung basiert auf einem Maßstab, der durch ein Wert- und Normensystem formuliert wird.

8. *Dimension Instanz*

Die *Dimension Instanz* stammt vom rechtlichen Hintergrund des Begriffs Verantwortung und macht deutlich, dass man sich vor einer Instanz zu verantworten hat. Die *Dimension Instanz* können das Gewissen, die moralische Gemeinschaft, die Betroffenen oder Gott sein.

*Ergänzend zum in dieser Lösung Ausgeführten vgl. das folgende Buch (inkl. Leseplan zur Vorlesung):
P. G. Kirchschräger, Menschenrechte und Religionen. Nichtstaatliche Akteure und ihr Verhältnis zu den Menschenrechten, Gesellschaft – Ethik – Religion Bd. 7, Ferdinand Schöningh Verlag/Paderborn 2016*